Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/5/26 98/12/0021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1999

Index

63/02 Gehaltsgesetz
68/01 Behinderteneinstellung

Norm

BEinstG §22a;
GehG 1956 §20 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/12/0022

Rechtssatz

Der Aufwand, der einem Betriebsprüfer im Außendienst durch den Einsatz eines Mobiltelefones wegen des Erfordernisses der jederzeitigen Erreichbarkeit in Ausübung seiner Funktion als Zentralbehindertenvertrauensperson erwächst, ist nicht als ein solcher zu werten, der aus Anlass der Ausübung des Dienstes iSd § 20 Abs 1 GehG notwendigerweise entstanden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120021.X05

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at